



# Steuerinformationen für November 2020

Bei **Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen** war bisher ungeklärt, ob diese als Beitragsrückerstattung den steuerlichen Sonderausgabenabzug mindern. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass dies zumindest dann nicht der Fall ist, wenn durch den Bonus ein finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen ausgeglichen wird.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Frohe Kunde vom Bundesfinanzhof: Kommen Eltern für den Unterhalt ihres volljährigen Kindes auf, ist **der Unterhaltshöchstbetrag** nicht zwingend zu kürzen, wenn das Kind mit einem Lebensgefährten, der über ausreichendes Einkommen verfügt, in einem gemeinsamen Haushalt lebt.
- Das Bundesfinanzministerium hat **neue bzw. geänderte Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020** veröffentlicht. Die Pauschbeträge sind nun aufgliedert in halbjährliche Beträge.
- Wird **der Vorsteuerabzug** wegen einer unvollständigen Rechnung in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Erfreulich, dass hier die Rechtsprechung insoweit Abhilfe geschafft hat, als eine rückwirkende Rechnungsberichtigung unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. In der Praxis wartete man seit Jahren auf eine Positionierung durch die Finanzverwaltung, die nun erfolgt ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2020. Viel Spaß beim Lesen!

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

## Bonuszahlungen gesetzlicher Krankenkassen: Auswirkungen auf den Sonderausgabenabzug

| Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** stellt auch bei pauschaler Ausgestaltung keine **die Sonderausgaben** mindernde Beitragserstattung dar. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn durch den Bonus ein konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender **finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen** ganz oder teilweise ausgeglichen wird. |

### ■ Sachverhalt

Ein gesetzlich krankenversicherter Steuerpflichtiger hatte von seiner Krankenkasse Boni für „gesundheitsbewusstes Verhalten“ i. H. von 230 EUR erhalten (u. a. für einen Gesundheits-Check-up, eine Zahnvorsorgeuntersuchung, die Mitgliedschaft in einem Sportverein sowie für den Nachweis eines gesunden Körpergewichts).

Das Finanzamt behandelte die Boni wegen der rein pauschalen Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug. Dagegen wertete das Finanzgericht Sachsen die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussen, noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösen.

Auch pauschale Boni mindern **nicht die Sonderausgaben** und sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Voraussetzung ist aber, dass die Maßnahme **beim Steuerpflichtigen Kosten auslöst** und die realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet ist, den eigenen Aufwand **ganz oder teilweise auszugleichen**.

Der **eigene Aufwand** fehlt z. B. bei Schutzimpfungen oder der Zahnvorsorge, da diese Maßnahmen bereits vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind. Hier liegt eine den Sonderausgabenabzug mindernde **Beitragserstattung der Krankenkasse** vor. Gleiches gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z. B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Unter Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Behandlung von Bonuszahlungen gemäß § 65a SGB V nimmt der Bundesfinanzhof **eine differenzierte Betrachtung** vor:

**Quelle** | BFH-Urteil vom 6.5.2020, Az. X R 16/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217591; BFH, PM Nr. 36/20 vom 27.8.2020

ALLE STEUERZAHLER

## Prozesskosten wegen Baumängeln am Eigenheim keine außergewöhnlichen Belastungen

| Prozesskosten, die wegen **Baumängeln** bei der Errichtung eines selbst genutzten Eigenheims entstanden sind, sind **nicht als außergewöhnliche Belastungen** steuerlich abzugsfähig. Weder der Erwerb eines Einfamilienhauses noch Baumängel sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz in diesem Sinne unüblich. |

**Hintergrund:** Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (**Prozesskosten**) sind nach § 33 Abs. 2 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)

vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen **ausgeschlossen – es sei denn**, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige

Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage zu verlieren** und seine **lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

#### ■ Sachverhalt

Eheleute beauftragten ein Bauunternehmen mit der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Unterkellerung auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück. Wegen gravierender Planungs- und Ausführungsfehler gingen die Steuerpflichtigen gegen das Unternehmen gerichtlich vor und zahlten im Streitjahr Gerichts-/Rechtsanwaltskosten von rund 13.700 EUR. In ihrer Steuererklärung machten sie die Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend und wiesen auf ihre extrem angespannte finanzielle Situation hin – letztlich aber ohne Erfolg.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellte zwar fest, dass die mit den Gerichtsverfahren verfolgten Ansprüche für die Steuerpflichtigen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung waren.

Jedoch bestand für sie **zu keiner Zeit die Gefahr, die Existenzgrundlage zu verlieren oder die lebensnotwendigen Bedürfnisse** nicht mehr befriedigen zu können. Das Baugrundstück war nicht lebensnotwendig und hätte notfalls verkauft werden können.

Außerdem waren die Aufwendungen **nicht außergewöhnlich**. Denn der Erwerb eines Einfamilienhauses ist steuerlich ein Vorgang der normalen Lebensführung.

**Beachten Sie | Auch Baumängel** sind nicht unüblich, sodass Prozesskosten wegen solcher Mängel grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können.

**Quelle |** FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.5.2020, Az. 3 K 2036/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217027; FG Rheinland-Pfalz, PM vom 22.7.2020

ALLE STEUERZAHLER

## Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine **Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer** aktualisiert (Stand: Februar 2020). |

Neben wichtigen steuerlichen Aspekten bei der Existenzgründung enthält die rund 70 Seiten umfassende Broschüre des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen darüber hinaus auch **Informationen zum Gründungszuschuss** und

zeigt, wie eine **ordnungsgemäße (umsatzsteuerliche) Rechnung** aussehen muss. Die Broschüre kann unter [www.iww.de/s3054](http://www.iww.de/s3054) heruntergeladen werden.

ALLE STEUERZAHLER

## Kind wohnt mit Lebensgefährten zusammen: Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags

| Leistungen von Eltern **für den Unterhalt** ihres in Ausbildung befindlichen Kindes, für das kein Anspruch auf Kindergeld (mehr) besteht, sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge **als außergewöhnliche Belastungen** steuermindernd zu berücksichtigen. Lebt das Kind mit einem Lebensgefährten, der über ausreichendes Einkommen verfügt, in einem gemeinsamen Haushalt, **ist der Höchstbetrag** nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht zu kürzen. |

## Hintergrund

Der **Unterhaltshöchstbetrag** für 2020 beträgt 9.408 EUR zuzüglich übernommener Basisbeiträge der Kranken- und Pflegeversicherung.

Anzurechnen sind jedoch **die eigenen Einkünfte oder Bezüge** der unterhaltenen Person, soweit diese 624 EUR jährlich übersteigen.

Zudem darf die unterhaltene Person **nur ein geringes Vermögen** besitzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein Vermögen von mehr als 15.500 EUR grundsätzlich schädlich (ein angemessenes Hausgrundstück bleibt jedoch außen vor).

### ■ Sachverhalt

Eltern machten Unterhaltsaufwendungen für ihre studierende Tochter (T), die mit ihrem Lebensgefährten (LG) in einer gemeinsamen Wohnung lebte, steuermindernd geltend. Das Finanzamt erkannte diese jedoch nur zur Hälfte an, da auch der LG wegen der bestehenden Haushaltsgemeinschaft zum Unterhalt der T beigetragen habe – allerdings zu Unrecht, wie das Finanzgericht Sachsen und letztlich auch der Bundesfinanzhof entschieden.

Eine **Aufteilung des Unterhaltshöchstbetrags** auf mehrere Personen kommt nur in Betracht, wenn jeder von ihnen gegenüber dem Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist oder der Unterhaltsempfänger einer unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei einer Unterhaltsgewährung **durch mehrere Steuerpflichtige** kein höherer Betrag anerkannt wird als bei der Gewährung durch eine Einzelperson.

Im Streitfall lagen die Voraussetzungen für eine Aufteilung des Höchstbetrags nicht vor. Dabei stellte der Bundesfinanzhof u. a. darauf ab,

dass zwischen den Partnern **keine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft** bestand, die eine – der gesetzlichen Unterhaltspflicht gleichzusetzende – konkrete Beistandsverpflichtung des LG für T hätte begründen können. Denn T war wegen **ihrer eigenen Einnahmen und den Unterhaltsleistungen** ihrer Eltern nicht hilfsbedürftig.

Es lagen auch **keine Unterhaltsleistungen des LG** vor, die als den Unterhaltshöchstbetrag mindernde eigene Bezüge der T hätten angesetzt werden können. Denn LG hat an T keine Unterhaltszahlungen geleistet. Vielmehr haben LG und T **die Kosten des gemeinsamen Haushalts jeweils zur Hälfte** getragen. T hatte die Miete für die gemeinsame Wohnung aus den Unterhaltsleistungen ihrer Eltern bestritten. LG hatte einen entsprechenden Beitrag für die darüber hinausgehenden Kosten des gemeinsamen Haushalts aufgewandt.

**Beachten Sie** | Unerheblich ist insoweit, dass LG die gemeinsame Wohnung angemietet hatte und damit **alleiniger Schuldner des Vermieters** war.

Verfügen unverheiratete Lebensgefährten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, **jeweils über auskömmliche finanzielle Mittel** zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie sich einander keine Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren. Vielmehr kommt jeder für den eigenen Lebensunterhalt (durch die Übernahme der hälftigen Haushaltskosten) auf. Woraus die **„eigenen“ finanziellen Mittel** stammen, insbesondere ob es sich um (steuerbare) Einkünfte, Bezüge oder Unterhaltsleistungen Dritter handelt, ist insoweit unerheblich.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 28.4.2020, Az. VI R 43/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217682; BFH, PM Nr. 37/20 vom 3.9.2020

## VERMIETER

### Abbruchkosten: Wie ermittelt sich der Werbungskostenabzug?

| Wie sind die **Abbruchkosten und der Restwert eines Gebäudes** zu beurteilen, das zuvor zeitweise vollständig vermietet und zeitweise teilweise selbst genutzt wurde? Das Finanzgericht Münster vertritt hier die Auffassung, dass eine Aufteilung **nach dem räumlichen und zeitlichen Nutzungsumfang** erfolgen muss. Zur Rechtsfortbildung hat das Finanzgericht die **Revision** zum Bundesfinanzhof zugelassen. |

**Hintergrund:** Wird ein Gebäude ganz oder teilweise abgerissen und durch ein **neues Gebäude ersetzt**, kann es sich bei den Abbruchkosten und dem Restbuchwert des alten Gebäudes **um sofort abziehbare oder um aktivierungspflichtige Aufwendungen** handeln. Diesbezüglich unterscheidet die Rechtsprechung im Ausgangspunkt danach, ob das Gebäude bereits mit Abbruchabsicht erworben worden ist.

Für den vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall (**Erwerb ohne Abbruchabsicht**) sind neben den Abbruchkosten auch die Restwerte des Gebäudes als Werbungskosten abzugsfähig – und zwar auch dann, wenn das abgerissene Gebäude objektiv technisch oder wirtschaftlich **noch nicht verbraucht** ist.

Nach Ansicht des Finanzgerichts ist jedoch **eine Aufteilung** (sowohl zeitanteilig als auch nach der

Art der Nutzung der Flächen) vorzunehmen. Im Streitfall zog das Finanzgericht **die gesamte Nutzungsdauer des Objekts** seit der Anschaffung heran. Von diesen 57 Monaten entfielen 31 Monate auf eine vollständige Vermietung und 26 Monate auf eine flächenmäßig anteilige Vermietung zu 78,4 %. Dies führte zu einer **privaten Veranlassung** des Abbruchs von 9,8 %.

**Beachten Sie |** Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Veranlassungsprinzip ist, so das Finanzgericht Münster, **eine private Veranlassung von unter 10 %** steuerlich unerheblich. Somit waren die Kosten in vollem Umfang abzugsfähig.

**Quelle |** FG Münster, Urteil vom 21.8.2020, Az. 4 K 855/19 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217852

## FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

### Umstellung elektronischer Kassen: Bundesfinanzministerium sorgt für Unsicherheit

| Bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) müssen **ab dem 1.10.2020** über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Denn am 30.9.2020 endete die Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums. Allerdings haben **15 Bundesländer** (Ausnahme Bremen) eigene Regelungen (vgl. unter [www.iww.de/s3929](http://www.iww.de/s3929)) geschaffen, um die Frist **bis zum 31.3.2021** zu verlängern. Gefordert wird u. a., dass das Unternehmen bis zum 30.9.2020 (in einigen Bundesländern bis zum 31.8.2020) die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister **beauftragt** hat. Das scheint dem Bundesfinanzministerium aber nicht zu passen. |

In einem neuen Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium zunächst heraus, dass die Nichtbeanstandungsregelung **nicht über den 30.9.2020 hinaus** verlängert wird.

Zudem weist das Bundesfinanzministerium auf die Geltung des Anwendungserlasses zu § 148 der Abgabenordnung (AO) „**Bewilligung von Erleichterungen**“ hin: „Die Bewilligung von Erleichterungen kann sich nur auf steuerrechtliche Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erstrecken. § 148 AO lässt eine dauerhafte Befreiung von diesen Pflichten nicht zu. **Persönliche Gründe**, wie Alter und Krankheit des Steuerpflichtigen, rechtfertigen regelmäßig keine Erleichterungen. Eine Bewilligung soll nur ausgesprochen werden, wenn der Steuerpflichtige **sie beantragt**.“

Das Schreiben endet mit dem Hinweis, dass von den fachlichen Weisungen **abweichende Erlasse** der Abstimmung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder bedürfen.

Das Schreiben wurde vielfach kritisiert, da es, so die Ansicht des Steuerberaterverbands Thüringen, für **Rechtsunsicherheit** sorgt. Inzwischen haben einige Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen) in eigenen Erlassen betont, dass ihre Verfügungen Bestand haben.

**Quelle |** BMF-Schreiben vom 18.8.2020, Az. IV A 4 - S 0319/20/10002 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217810; Steuerberaterverband Thüringen e. V., Meldung vom 14.9.2020

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

## Neue Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2020

| Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz ist für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) **der ermäßigte Umsatzsteuersatz** anzuwenden. Und das wirkt sich auch auf die für das Jahr 2020 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (**Sachentnahmen**) aus. Das Bundesfinanzministerium hat nun eine **Unterteilung in zwei Halbjahre** vorgenommen. |

### Hintergrund

Die Pauschbeträge bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung **vieler Einzelentnahmen**.

Zu- oder Abschläge zur Anpassung an **die individuellen Verhältnisse** sind unzulässig. Wurde der

Betrieb jedoch wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig **wegen der Corona-Pandemie geschlossen**, kann ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 27.8.2020, Az. IV A 4 - S 1547/19/10001 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217812

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

## Der Jahresabschluss 2019 ist bis Ende 2020 offenzulegen

| Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen**. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss der Jahresabschluss für 2019 somit bis zum 31.12.2020 eingereicht werden. |

**Beachten Sie** | Auch Gesellschaften, die **aktuell keine Geschäftstätigkeit** entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation müssen offenlegen.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR)**. Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

**Beachten Sie** | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt

werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

**PRAXISTIPP** | Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie bei der Offenlegung ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

UMSATZSTEUERZAHLER

## Vorsteuerabzug: Verwaltung positioniert sich zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung

Wird der Vorsteuerabzug wegen einer **unvollständigen Rechnung** in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Unter gewissen Voraussetzungen haben hier sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof Abhilfe geschafft, indem sie **eine rückwirkende Rechnungsberichtigung** ermöglicht haben. In der Praxis wartete man seit Jahren auf eine Positionierung durch die Finanzverwaltung, die nun erfolgt ist. Unter Bezugnahme auf die jüngere Rechtsprechung stellt das Bundesfinanzministerium in einem 13 Seiten starken Schreiben wichtige Punkte heraus. |

### Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung

Ein **Vorsteuerabzug** setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) ausgestellte Rechnung besitzt. Das Bundesfinanzministerium stellt in seinem Schreiben an mehreren Stellen heraus, dass ein Vorsteuerabzug auch weiterhin **den Besitz einer Rechnung** voraussetzt.

Erfüllt eine Rechnung nicht alle formellen Voraussetzungen und wurde sie auch **nicht berichtigt**, kann ein Vorsteuerabzug aber ausnahmsweise zulässig sein, wenn die Finanzverwaltung **über sämtliche Angaben** verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen.

Der Unternehmer kann **durch objektive Nachweise belegen**, dass ihm andere Unternehmer tatsächlich Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht haben, für die er die Umsatzsteuer entrichtet hat.

**MERKE** | Es besteht keine Pflicht der Finanzbehörden, fehlende Informationen von Amts wegen zu ermitteln. Zweifel und Unklarheiten wirken zulasten des Unternehmers.

### Berichtigung oder Stornierung und Neuerteilung

Gelingt dem Unternehmer kein objektiver Nachweis, kann er auch **eine berichtigte Rechnung** vorlegen. Eine Berichtigung kann auch dadurch erfolgen, dass der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung **storniert und eine neue Rechnung** ausstellt.

**Beachten Sie** | Eine Rechnungsberichtigung erfordert eine spezifische und eindeutige **Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung**.

Ein Dokument ist nur dann eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung, wenn es gewisse **Mindestangaben** enthält – und zwar

- zum Rechnungsaussteller,
- zum Leistungsempfänger,
- zur Leistungsbeschreibung,
- zum Entgelt und
- zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Hierfür reicht es aus, dass die Angaben nicht in so hohem Maße **unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend** sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Beispielsweise muss die **Leistungsbeschreibung** so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind. Eine allgemein gehaltene Angabe wie z. B. „Produktverkäufe“, die es nicht ermöglicht, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen, reicht nicht.

**Beachten Sie** | Sind die **Anforderungen an die Mindeststandards erfüllt**, entfaltet die Rechnungsberichtigung immer Rückwirkung.

Wird eine Rechnung mit Rückwirkung berichtigt, ist das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich für den Besteuerungszeitraum auszuüben, **in dem die Leistung bezogen wurde und die ursprüngliche Rechnung** vorlag.

Abweichend hiervon kann **bei einem zu niedrigen Steuerausweis** in der ursprünglichen



Rechnung das Recht auf Vorsteuerabzug in einer bestimmten Höhe erst dann ausgeübt werden, wenn der Leistungsempfänger im Besitz einer Rechnung ist, die einen Steuerbetrag in dieser Höhe ausweist.

**Beachten Sie** | Eine Rechnungsberichtigung ist kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1

Nr. 2 Abgabenordnung. Somit ist eine steuerlich wirksame Berichtigung nur so lange möglich, wie **die ursprüngliche Veranlagung** verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 18.9.2020, Az. III C 2 - S 7286-a/19/10001 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217987

## UMSATZSTEUERZÄHLER

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Vergabe setzt schriftlichen Antrag voraus

| Unternehmer benötigen eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** für den **Waren- oder Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU**. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat aktuell mitgeteilt, dass vermehrt **Anträge auf Vergabe einer USt-IdNr.** bzw. Mitteilung der dazu gespeicherten Daten eingehen. Daher weist das BZSt darauf hin, dass die Vergabe der USt-IdNr. **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** erfolgt. Dies gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen hinsichtlich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von Euroadressen. |

Der **Antrag** muss **nachfolgende Informationen** enthalten:

- Name/Anschrift des Antragstellers,
- Finanzamt, bei dem das Unternehmen geführt wird,
- Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrags ist, dass der Antragsteller **als Unternehmer** bei seinem Finanzamt **umsatzsteuerlich** geführt wird und dem BZSt diese Daten bereits übermittelt wurden.

**Quelle** | BZSt, Meldung vom 11.9.2020 „Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“

## ARBEITGEBER

### Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte 2021

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise für diese Leistungen angepasst. Der nun vorliegende **Entwurf mit den Sachbezugswerten für 2021** bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. Mit Änderungen ist aber für gewöhnlich nicht mehr zu rechnen. |

In 2021 soll der Sachbezugswert für **freie Unterkunft** 237 EUR monatlich (in 2020 = 235 EUR) betragen. Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** soll um 5 EUR auf dann 263 EUR steigen.

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich die nachfolgenden **Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten**:

#### ■ Sachbezugswerte 2021 (in Klammern für 2020)

Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	55 EUR (54 EUR)	1,83 EUR (1,80 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	104 EUR (102 EUR)	3,47 EUR (3,40 EUR)

**Quelle** | Entwurf der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

ARBEITGEBER

## Elektronische Lohnsteuerbescheinigung: Muster für 2021 veröffentlicht

| Das Bundesfinanzministerium (Bekanntmachung vom 9.9.2020, Az. IV C 5 - S 2533/19/10030 :002) hat das Muster für den Ausdruck der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2021** veröffentlicht. Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung kann **vom amtlichen Muster abweichen**, wenn er sämtliche Angaben in gleicher Reihenfolge enthält und in Format und Aufbau dem bekannt gemachten Muster entspricht. |

ARBEITNEHMER

## Firmenwagen mit Eigenanteil: Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten

| Ein Abzug von Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten **bei einer doppelten Haushaltsführung** ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen (im Streitfall: pauschale monatliche Zuzahlung zzgl. einer kilometerabhängigen Tankkostenzuzahlung). Da gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen die **Revision anhängig ist**, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

Der Bundesfinanzhof hat bereits entschieden, dass ein Werbungskostenabzug **bei unentgeltlicher Überlassung eines Firmenwagens** mangels eigenen Aufwands ausgeschlossen ist. Das Finanzgericht hat nun für die **(teil-)entgeltliche Überlassung** nachgelegt. Auch hier verbleibt es bei dem Werbungskostenabzugsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 Einkommensteuergesetz.

Dabei orientierte sich das Finanzgericht u. a. am Wortlaut dieser Vorschrift: Der Gesetzgeber

unterscheidet **nicht zwischen unentgeltlicher und teilentgeltlicher Überlassung**, sodass unter die Vorschrift danach alle Arten der Überlassung fallen.

**Quelle** | FG Niedersachsen, Urteil vom 8.7.2020, Az. 9 K 78/19, Rev. BFH Az. VI R 35/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 217520; BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 33/11

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Baukindergeld: Förderzeitraum soll bis 31.3.2021 verlängert werden

| Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sieht vor, den Förderzeitraum für die Gewährung des Baukindergelds **um drei Monate zu verlängern**. Hintergrund der angedachten Verlängerung ist die Corona-Pandemie, weshalb viele Antragsteller die Fristen nicht einhalten können. Das heißt: Neubauten sind begünstigt, wenn die **Baugenehmigung** zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.3.2021 (bisher: 31.12.2020) erteilt wurde. Beim **Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten** muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.3.2021 (bisher: 31.12.2020) unterzeichnet worden sein. Weitere Informationen zum Baukindergeld erhalten Sie unter [www.iww.de/s4121](http://www.iww.de/s4121). |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

### ■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2020

Im Monat November 2020 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

### Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): 10.11.2020
- Lohnsteuerzahler (Monatszahler): 10.11.2020
- Gewerbesteuerzahler: 16.11.2020
- Grundsteuerzahler: 16.11.2020

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie |** Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie |** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.11.2020 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.11.2020 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2020 am 26.11.2020**.